

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 6 (1963)

Artikel: Volkskundliches aus dem Oberaargau

Autor: Wellauer, Wilhelm

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VOLSKUNDLICHES AUS DEM OBERAARGAU

WILHELM WELLAUER

1. Teufelsbeschwören

Der Fall war selten und ist uns in der langen Reihe der Verhandlungen des Oberchorgerichtes zu Bern vom Jahr 1615 hinweg bis Ende des 18. Jahrhunderts nur zweimal begegnet. Aber eben dieser Seltenheit wegen verdient die bezügliche Erwähnung hier Platz zu finden als Beleg dafür, dass der Volksglaube an unheimliche Geistesmächte oder Geister sich recht hartnäckig zu behaupten vermochte und übrigens bis in unsere aufgeklärten Zeitalüfte, wo Wissenschaft und Technik wahre Triumphe feiern, nicht ausgestorben ist.

Am 21. Juni 1734 erstattete die bernische Täufercammer an den kleinen Rat den Bericht «was massen sich zu Oberthal ein Mentsch befindet, welches Täufel auszutreiben- auch würklich aussgetrieben zu haben vorgebe- haben Ihr Gn. das beste zu seyn befunden dieses Mentsch allhar kommen und unterweisen zu lassen, massen zu solchem end Sie Meine hwh dasselbe allhar auf das Chorhaus in dasige verhafft führen zu lassen die anstalt verfügen werdind.» Diese Anzeige ging an die zuständige Behörde weiter, nach folgendem Inhalt: «Zedel an MewH des oberen Chorgerichtes Sie dessen berichten mit gesinnen, diese abergläubische Persohn auff dem Chorhaus verwahrlich also zu enthalten, dass kein gläuff dahin gestattet werde, beynebens durch die H. Predigkanten diss Mentsch besuchen und unterweisen zu lassen, wie auch von dessen beschaffenheit Ihr Gn. den Bericht abzustatten, damit das weiters Nöthige desthalb könne verordnet werden.» Mit bemerkenswerter Promptheit nahm sich die angerufene Behörde dieser Aufgabe an und meldete schon drei Tage später zurück: «Nach Inhalt befechszedels von Ihr Gn. den 21. Juny ist das Mentsch von Oberthal (bei Grosshöchstetten) welches Teuffel auszutreiben vorgebe, allhier in gewahrsam gesetzt und Me. H. den Geistlichen überlassen worden selbes zu besuchen und zu unterweisen.

Da nachwerts von dessen beschaffenheit Ihr Gn. der bericht abgestattet werden soll. Über abgestatteten bericht dass dieses Mentsch eine hypocondriaque (schwermüthig) und keine sectiererin, haben Ihr Gn. befohlen sel-

biges in seine heymath führen zu lassen.» Nach Vollzug der Ausweisung kehrte in Oberthal die Ruhe wieder ein und Nachrichten von abergläubischen Umtrieben daselbst blieben aus.

Einige Jahre später trat ein ähnlicher, allerdings weniger harmloser Vorfall im Oberaargau auf, den der Landvogt von Aarwangen dem Kleinen Rat zu Bern pflichtgemäß anzeigte, indem er drei Männer von Roggwil nannte, die sich eines merkwürdigen Okkultismus verdächtig machten. Zur Untersuchung und Erledigung ging diese Anzeige an das Oberchorgericht, das dann folgendes statuierte: «5 Oktober 1750 Aarwangen, nachdem unterm 28. Sept. lesthin von M.G.H. den Räthen dasjen. von dem Herrn Landvogt hoch denen selben überschriebene Geschäft ansehend den *Hans Jakob Schürrch*, den *Jakob Kohler* und den *Jakob Meyer* alle von Roggwil des Herrn Landvogts Amtsangehörige, welche bey 22 Nächten in den Bannwald sich bey einander eingefunden und daselbst den Teuffel beschweren wollen, worbey dann allerhand gottlose und ärgerliche Sachen unterloffen seyen, welches dann in Ihrer Gemeind nicht ohne Grund viel aufhebens erweckt und grosse ärgernuss verursacht habe, uns zur untersuchung zugeschickt worden, mit angehängtem Befehl hierin nach habender Competenz zu verfahren. So haben wir in gründlicher Erdauerung dieses ärgerlichen Handels und da wir auss dem von dem Herrn Landvogt diss ohrts eingesandten Bericht und beygeleginem Examine mit obigen Dreyen 3 Persohnen ersehen, dass dieselben zwar mit einichem unterschied des obigen geständig gewesen, hiermit befunden und erklärt: dass nach Vorschrift der Ober-Grichts-Satzung der Meyer weilen dieses das zweite Mahl dass er in den gleichen fehler gefallen eine Busse von viertzig (40) die übrige zwey aber jeder 20 Pfund Buss zuhanden der Armen der Gemeind Roggwil bezahlen und so der einte oder andere sothane Buss zu bezahlen nicht vermöchte derselbe statt deren so manchen Tag in Gefangenschaft als zu viel pfund Er verfällt worden, gesetzt werden, über dieses auss dann dieselben an einem Sontag nach gehaltener Predigt vor der ganzen geärgerten Gemeind diesen ihren begangenen groben fehler deprecieren (bussfertig bereuen) und der Herr Pfarrer von Roggwyl diesem nach seine Predigt einrichten solle. Dessen nun haben wir den Herrn Landvogt hierdurch berichten und diese unsere Erkanntnuss behöriger Massen exequieren zu lassen, wie auch, dass solches geschehen könne und nit etwan der Einte oder andere von denen Fehlbaren die Ihnen zuerkante Straff durch ihre allfällige evasion (Entweichen) ausweiche, Ihne zugleich fründlich ersuchen wollen, alle diese 3 Persohnen, ehe und bevor Ihnen diese Erkanntnuss bekant

gemacht und die Deprecation vor sich gehen wirt, in die Gefangenschafft setzen und von daraus dieselben in die Kirchen zu Roggwyl führen zu lassen, diejenigen Tagen aber, so sie vor der Deprecation in der Gefangenschafft gewesen denen selben nachwerts, es sey an der ihnen zuerkannten Geltbuss oder Gefangeschafft-Straf abzurechnen und dieselbige umb so viel zu vermindern. Übrigens dann noch fernes zu inquirieren, ob der Eint oder andere keine Segnerey und dergleichen verbottne Bücher und Schriften hinter sich habe, sonderlich aber dem Meyer als welcher vorgegeben, dass er die seinigen verrissen und die Stücker davon auf dem Buchsenberg in den Felsen gesteckt habe, dahin zu halten, dass er diese Stücker daselbsten abhole, solche dem Herrn Landvogt einhändige, welcher dann solche zusamt denen übrigen Schrifften so allenfalhs entdeckt werden könnten uns zusenden wirt. Und weilen auss dem mit eben diesem Meyer gehaltenen Examine herausskommen, dass der *zu Reitnauw wohnende Heinrich Tschäppi* auch ein Beschwerer Büchlin habe, von welchem des Meyers abgeschrieben worden, so haben wir den Herrn Landvogt zu Lenzburg ersuchen lassen, ihne Tschäppi vor ihne zu bescheiden hierüber ernstlich zu examinieren und dergleichen Bücher ihme abzufordern oder sonst zu trachten solche zu entdecken selbige dann gleichfalls zusamt seinem bericht wegen Bewandtnuss der sach uns zuzusenden.»

Die anbegehrte Nachforschung durch den Landvogt in Lenzburg liess nicht lange auf sich warten. Schon acht Tage später wurde das Ergebnis mitgeteilt und an einer Verhandlung des Oberchorgerichtes vom 12. Oktober zur Kenntnis genommen: «Weilen wir aus des Herren Landvogts uns zugesandtem S. und beygelegenen mit dem zu Reitnauw sich aufhaltenden Heinrich Tschäppi aus dem Zürich Gebieth verführten Examine ersehen, dass nicht herauskommen, dass derselben mit Segnereyen und Teuffelsbeschwerungen sich schuldig und straafbar gemacht habe, so haben wir, weilen dennoch in seinem Kasten zwey dergleichen verbottne Zedlen gefunden worden er also hierdurch mit der gleichen Sachen umbzugehen sich verdächtig gemacht, den Herren Landvogt hierdurch fründlich ersuchen wollen Ihne Tschäppi nach empfang dieses Schreibens annoch für 2 mahl 24 Stund in verhaft zu lassen und zu Bezahlung diessohrtigen Kosten anzuhalten. Diesem nach dann denselben mit einer Remonstranz zu dimittieren (entlassen) wie auch, so der Herr Landvogt es auch gut und nötig erachten wurde ihne samt den seinigen aus seinem Amt und in seine Heimatt zu weisen. Und weilen aus dem uns übersendten Bericht erhählet, dass auch der *Friedrich*

Mummenthaler, der Zollner zu Langenthal mit der gleichen Sachen umbgehet, so haben wir dem Herren Landvogt zu Wangen auffgetragen, auch diesen Mummenthaler hierüber zu befragen, ernstlich zu examinieren und das Herauskommende an uns zu berichten.»

Der Landvogt zu Wangen antwortete, Mummenthaler bestreite diese Verdächtigung, hingegen sei vor ca. 7 oder 8 Jahren ein Deutscher Heinrich Schöneich von Lübeck bei ihm Mummenthaler in Condition gestanden, der ein Buch hatte, «Die Kunst Cammer der Natur» genannt, wovon der Tschäppi und Jakob Meyer etwelche Blätter abgeschrieben hätten. Von Lenzburg meldete der Landvogt am 2. November, Tschäppi sei in seine Heimat in Zürich zurückgekehrt, halte sich nicht mehr in Reitnauw auf, so dass die weitere Untersuchung eingestellt wurde.

Bei allem anerkennenswerten Eifer, okkulte Umtriebe abzustellen, und wenn nötig mit Strafe und Busse, lag der Gedanke damals noch gänzlich ferne, die eigentlichen Ursachen in der wirtschaftlichen Not zu erkennen, geeignete Massnahmen zu deren Hebung zu ergreifen und zweckdienliche Beschäftigung brachliegender Kräfte anzuordnen.

2. «Z'Tod betten»

Der Fall ist aktenmässig ausserordentlich selten nachweisbar. Er ist uns in den jahrhundertlangen Verhandlungen des Oberchorgerichtes zu Bern von 1613–1798 nur zweimal vorgekommen, wobei allerdings die Möglichkeit besteht, dass diese Gattung Aberglaube etwa sonstige geheime Verbreitung und Eingeweihte je und je fand. Die älteste Nachricht stammt von 1700. Das seltsame zweifelhafte «Talent» wird einem benachbarten katholischen Weib im Amt Schenckenberg zugeschrieben. Das Oberchorgericht zu Bern nimmt folgenden Tatbestand zur Kenntnis: «26. April 1700, mit einem S. von Schenckenberg erscheinend *Ulli Müller und Barbara Wodli*, streitige Eheleut, welche immer dar von einander lauffend und klagt der Ehemann ab seiner Frauen, dass selbige ein unüberwindlich böses Maul habe, allzeit von Ihme lauffe, nicht begehre by Ihme zu bleiben, ja einem Papistischen Weib alle tag gewüsse Gebett in einer Capellen zu sprechen umb dardurch Ihren Mann zu tod zu betten etliche thaler geben habe. Sy hingegen, welche laut S. etwas schwachen Hirns sein soll klagt ab ihm, dass er Ihra alles verschwendet habe, annoch nur den Wihrtshäusern nachzeuche und ihres elenden Kindes

übergeblibene Mittel zu verprassen begehre. Cogn. sind beide biss Montag in die Ehe Kammeren gesetzt worden. Item ein S. (Schreiben) an Hr. Obervogt, der Mann, so er liederlich, zu bevogten und Ihme die Wihrtshäuser zu verbieten.»

Schlimmer und raffinierter trieb es einer im Oberaargau, der mit dem «z'Tod betten» zu Geld zu kommen hoffte. Doch der Schuss ging hinten heraus und traf den Gauner selber, indem er als Anstifter des bösen Schwindels in den Fängen der Obrigkeit hängen blieb. Hören wir, was das Oberchorgericht verhandelte: «26. Febr. 1759, Thunstetten. Vor uns ist zwischen euren Angehörigen dem *Tambour Ulli Rickli und Jakob Reist von Schörlis-häusern* in der Gemeinde Herzogenbuchsee eine verdriessliche und höchstanstössige Streitigkeit gewachsen, herlangend von einem Brief welchen der Reist dem Rickli übergeben, des Inhaltes, dass die katholische Geistlichkeit eines benachbarten Ortes trugenlich ersucht wird des Reist Schwäher Namens Durs Andres zu Tode zu beten. Obgleich nun dieser Brief an seine Behörde niemalen übergeben worden, sondern uns in die Hände gefallen, So können wir dennoch nicht umhin dergleichen strafbares Beginnen richterlich und allen Ernstes zu ahnden. Wann demnach uns sehr glaubwürdig eingeschienen, dass der Rickli als ein ohnehin dergleichen Unternehmungen halb verdächtiger Mann den Reist zu Ausstellung eines solchen Briefes zu verleiten gesucht, damit er nachwerts vermittelst desselben ihm die Furcht der Verleidung einjagen und von demselben Geld erpressen könne, als haben wir erkennt, es solle derselbe vor euch beschieden und ihm durch euren Herren Seelsorger die Schwere dieses seines Fehlers nachdrücklich vorgehalten und demselben in unserem Namen nochmalen ernstlich verdeutet werden, dass bey erster Recidiv derselbe M G H zu hoher Strafe unfehlbar wurde verleidet werden. Nach dieser Verhandlung dann soll er annoch, zu wohlverdienter Züchtigung im Schloss Aarwangen mit zweymahl 24 stündiger Gefangenschaft an Wasser und Brot belegt werden. Betreffend dann den Jakob Reist, so ist zwar alle Vermutung dass derselbe bey Ausstellung des Briefes keine böse Absicht gehabt hat, sondern lediglich den Rickli auf die Prob setzen wollen wie weit er diese Sachen treiben werde. Wann aber allerdings unerlaubt und gefährlich in dergleichen Händel mehr oder weniger sich einzumischen: Als soll er auch vor die Ehrbarkeit zu Herzogenbuchsee beschieden und ihm diese seine Unvorsichtigkeit zu künfftiger Wahrnung verweislich vorgehalten werden. Betreffend die Kosten dieses Geschäftes halb ergangen: so haben wir solche zwischen den Parteyen wettgeschlagen. Unsere

sämtl. Kammergebühren ausgenommen, welche der Reist allhier erlegt, der Rickli aber ihm 8 Kronen, bz 20 ersetzen solle.»

Und heute? Dass dieser Volksglaube noch immer da und dort, bis in die letzten Dezennien des vergangenen Jahrhunderts im Oberaargau anzutreffen ist, vernehmen wir aus einem einwandfreien Bericht. Eines Tages erschien bei einem angesehenen Bürger einer, der im Geruch stand, jener Kunst-Meister zu sein. Nachdem das Hauptanliegen erledigt war, wandte sich der Bürger an seinen Besucher: «Du kannst scheints auch zu Tode betten?» worauf prompte Verneinung folgte. «Doch, doch», fuhr der Bürger bestimmt weiter, «das kannst du und jetzt thue mich zu Tode betten!» Nach langem Hin und Her entschloss sich der Mann zuzusagen und begann mit seiner Kunstübung. Zuerst stammelte er sonderbare, unverständliche Worte und Ausdrücke, halb orientalischen Ursprunges, hervor, dann mutete er seinem Opfer zu, Schweißholzl zu schlecken, immer bunter wurde der Hokuspokus, bis dann die Procedur kurzerhand abgebrochen und der Schlaumeier zur Türe hinaus geheissen wurde und sich nie mehr zeigte. – Der Glaube an übernatürliche Geistesmächte wird trotz allen Errungenschaften und Erfindungen der Wissenschaft noch lange nicht verschwinden, weil er zutiefst im Menschengemüt wurzelt und sich nicht wegdisputieren lässt.